

Beitragsordnung des Vereins „Die Impulsregion e. V.“

Endversion Stand: 26.11.2018

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag gem. § 6 (1) der Vereinsatzung.
2. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
3. Endet die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, so ist eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ausgeschlossen.
4. Bestehen Zweifel über die Einordnung eines Mitglieds oder lässt sich das Mitglied keiner Beitragsgruppe eindeutig zuordnen, so obliegt die Entscheidung hierüber dem Vorstand. Für dessen Entscheidung ist Einstimmigkeit erforderlich.
5. Von den beteiligten Gebietskörperschaften des Vereins wird eine Umlage erhoben, die jährlich neu mithilfe eines Umlageschlüssels berechnet wird.
6. Gem. § 6 (3) sind Unternehmen, die sich im Eigentum der nach § 4 Absatz 1 satzungsmäßigen Vereinsmitglieder kreisfreie Stadt Erfurt, kreisfreie Stadt Jena, kreisfreie Stadt Weimar und Landkreis Weimarer Land befinden, als Vereinsmitglied von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags befreit. Gleiche Regelung gilt für den Weimarer Land Tourismus e. V.
7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Unternehmen bemisst sich gestaffelt an der Anzahl der Mitarbeiter. Bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl sind Vollzeitäquivalente anzusetzen. Der Stichtag zur Feststellung der Anzahl der Beschäftigten ist der 31.12. des Vorjahres. Relevante Änderungen des Mitarbeiterbestandes sind dem Vorstand zur Mitte des Kalenderjahres mitzuteilen.

Die Staffelung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gestaltet sich wie folgt:

Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten = 1.000 €
Unternehmen mit 21 bis zu 100 Beschäftigten = 2.000 €
Unternehmen mit 101 bis zu 250 Beschäftigten = 4.000 €
Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten = 8.000 €

8. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für gemeinnützige Vereine bemisst sich an der Anzahl der Vereinsmitglieder. Der Stichtag zur Feststellung der Anzahl der Mitglieder ist der 31.12. des Vorjahres. Relevante Änderungen der Mitgliederanzahl sind dem Vorstand zur Mitte des Kalenderjahres mitzuteilen.

Die Staffelung des jährlichen Mitgliedsbeitrags gestaltet sich wie folgt:

Vereine mit bis zu 50 Mitgliedern = 100 €
Vereine mit 51 bis zu 100 Mitgliedern = 500 €
Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern = 1.000 €

9. Für Kammern, Verbände, Vereine (nicht-gemeinnützig) und ähnliche Institutionen beträgt der Jahresbeitrag 3.000 €.
10. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen beträgt der Jahresbeitrag 1.000 €.
11. Beiträge von Unterstützern, die kein Mitglied des Vereins der Impulsregion sind, werden zwischen dem Unterstützer und dem Vorstand individuell vereinbart.
12. Gem. § 6 (2) ist der Vorstand ermächtigt, im Einzelfall den Jahresbeitrag zu erlassen. Über Reduzierung, Stundung oder Ratenzahlung wird individuell entschieden.
13. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 1. Januar zu entrichten.
14. Bei Eintritt in den Verein in der Zeit von Januar bis Ende Juni ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, bei Eintritt nach dem 30. Juni der halbe Jahresbeitrag. Erfolgt der Beitritt nach dem 1. Januar, so ist der Beitrag spätestens vier Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein fällig.
15. Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.11.2018 beschlossen und gilt erstmalig für das Beitragsjahr 2019.